

Vorgehensweise bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Projekten*

Kinder und Jugendliche sind in besonderem Maße schutzbedürftig. Es ist unsere Aufgabe als kirchliche Werke der Pastoral- und Entwicklungszusammenarbeit, sie in ihren Rechten und in ihrer Entwicklung zu stärken und sie vor Gefahren, zu denen insbesondere auch Ausbeutung, sexuelle Gewalt und Missbrauch zählen, zu schützen. Diese Aufgabe kann nur im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Partnern und Projektträgern gelingen.

Sowohl unsere Projektpartner als auch wir als Werke haben dazu beizutragen, dass Kinder und Jugendliche als Individuen respektiert werden und in einem sicheren und förderlichen Umfeld leben können. In den von uns geförderten Projekten sind sie unseren Projektpartnern in vielfacher Weise als ihren Ausbildern, Lehrern oder Betreuern anvertraut. Dieses Vertrauensverhältnis ist ein kostbares Gut. Insbesondere jede Form von sexuellem Missbrauch fügt den Betroffenen unermessliches Leid zu, zerstört das Vertrauensverhältnis und bringt den Projektträger in Misskredit.

Als kirchliche Werke sind wir in der Regel nicht selbst die Träger der von uns geförderten Projekte. Deshalb können wir auch keine unmittelbare Verantwortung für das Personal in diesen Projekten übernehmen. Im Fall eines Missbrauchs könnten wir folglich nicht direkt handeln. Dennoch tragen wir eine erhebliche moralische Verantwortung für das Wohl der Schutzbefohlenen in diesen Projekten, die uns zu besonderer Aufmerksamkeit und Sensibilität verpflichtet. Deshalb muss jedem Hinweis auf Gefährdung nachgegangen und jeder Verdacht aufgeklärt werden.

1. Sobald Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unserer Werke Hinweise auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter in Projekten erhalten, haben sie unverzüglich die jeweilige Abteilungsleitung und den Vorstand ihres Werkes zu informieren.
2. Der/die im jeweiligen Werk für das betroffene Projekt zuständige Mitarbeiter/in bzw. der Vorstand informiert sofort den verantwortlichen Rechtsträger des Projektes über den Verdacht und bittet ihn um Information über den Fall sowie über gegebenenfalls bereits eingeleitete Schritte. Bei konkreten Verdachtsmomenten auf unmittelbar drohende Gefahr für Schutzbefohlene fordern wir ihn auf, bis zur Klärung der Vorwürfe die betreffende/n Person/en von ihren Aufgaben und Tätigkeiten im Projekt zu entbinden und jeglichen Kontakt zu dem mutmaßlichen Opfer sowie anderen Kindern und Jugendlichen zu unterbinden. Erforderlichenfalls reagieren wir durch eigenen Ortstermin beim Partner oder im Projekt bzw. gegebenenfalls durch Beauftragung einer externen Untersuchung.
3. Bei der ersten Sondierung der Vorwürfe hat der Rechtsträger größtmögliche Sorgfalt und Umsicht walten zu lassen. Der Schutz des/der mutmaßlichen Opfer/s ist ebenso

wichtig wie die Beachtung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Unschuldsvermutung bis zur Verurteilung durch die Judikative. Wir erwarten vom Rechtsträger einen verantwortungsbewussten Umgang mit den Vorwürfen und die Sorge um vollständige Aufklärung. Dabei kommt der Pflicht, den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen des betreffenden Staates über die Anzeigepflicht bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Folge zu leisten, besondere Bedeutung zu.

4. Der Rechtsträger hat die notwendige Hilfe (z.B. psychologische Begleitung, materielle Hilfen) dem Opfer und seiner Vertrauensperson anzubieten. Er soll im Namen der Organisation das Opfer und seine Angehörigen in angemessener Weise um Vergebung bitten.

5. Wir erwarten vom Rechtsträger, dass er uns als Projektvertragspartner über den Fortgang und das Ergebnis der eingeleiteten Maßnahmen informiert.

6. Bei unzureichender Handhabung des Falls durch die Projektverantwortlichen behalten wir uns weitere Schritte in der Gestaltung der künftigen Projektzusammenarbeit vor. Dabei kommen je nach Schwere des Verhaltens bzw. der Unterlassungen unter anderem folgende Maßnahmen in Betracht:

- Sperre der Auszahlung bereits bewilligter Mittel,
- Kündigung der Projektvereinbarung, Abbruch der Projektzusammenarbeit,
- Nichtbewilligung von Anschlussförderungen.

Dabei ist auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu achten, um nicht unnötigerweise ein ganzes Projekt oder eine geförderte Einrichtung im Fortbestand zu gefährden, was dann wieder zu Lasten zahlreicher anderer schutzbefohlener Kinder und Jugendlicher ginge.

Im Übrigen finden die kirchenrechtlichen Normen und die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch (überarbeitete Fassung vom 31.08.2010) Anwendung.

24.09.2010

* Der Text entspricht dem von Adveniat, Kindermissionswerk, Misereor, missio Aachen, missio München, Renovabis und Caritas International erarbeiteten Papier vom 24.09.2010